



# STADT WALLDÜRN

**Sitzung des Gemeinderats am 27.01.2014**

**Öffentlicher Teil Tagesordnungspunkt: 4**

**Bearbeitung : Kämmerei**

**Allgemeine Finanzwirtschaft**

**Einwerbung und Annahme von  
Spenden und ähnlichen Zuwendun-  
gen nach § 78 Abs. 4 GemO**

Gem. § 78 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) können die Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder ggf. an Dritte vermitteln.

Aus Gründen der Transparenz sehen die einschlägigen Regelungen vor, dass über die Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen der Gemeinderat zu entscheiden hat. Über die Annahme der Spenden ist in öffentlicher Sitzung zu verhandeln und zu beschließen (§ 35 GemO).

Die im **Zeitraum 04.12.2013 – 24.01.2014** eingeworbenen und nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Finanzausschuss bzw. Gemeinderat angenommenen Spenden werden unter Angabe von Zweck, Umfang und Art der Spende sowie die Person des Spenders in der Sitzung bekannt gegeben. Bei Kleinspenden, also Spenden bis 100 € im Einzelfall, reicht es aus, wenn die Namen der Spender, pauschal der Rahmen der gespendeten Beträge, der Gesamtbetrag und der Verwendungszweck genannt werden. Der Gemeinderat wird um Zustimmung gebeten.